

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Senkung der Promille-Grenze im Straßenverkehr auf 0,0 Promille

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit für das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß ist ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,0 Promille in der Atemluft oder im Blutkreislauf erfüllt.

Bonn, den 26. November 1992

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1990 ereigneten sich auf dem Gebiet der alten Bundesländer knapp 33 000 Alkoholunfälle mit Personenschaden, bei denen rund 44 500 Personen verletzt wurden und 1 414 Menschen starben. In Ostdeutschland starben 1989 277 Menschen wegen Alkohols am Steuer, 1990 waren es bereits 509. 10 Prozent aller Unfälle mit Personenschaden sind auf Alkoholeinfluß zurückzuführen, bei den tödlichen Unfällen sogar 18 Prozent. Der Unfall mit einer alkoholisierten Person verläuft folglich schwerer als mit einer nüchternen.

Gerade im unteren Alkoholisierungsbereich sind die Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit zu wenig beachtet. Schon unter 0,2 Promille kommt es zu Wesensveränderungen wie Enthemmung und eingeschränkte Selbstkritik. Ab 0,2 Promille wird das Fahrverhalten beeinträchtigt durch schlechtere Sehleistung, längere Reaktionszeit, größere Risikobereitschaft, geringere Aufmerksamkeit und Konzentration sowie falsche Entfernungseinschätzung. Ab 0,5 Promille ist das Unfallrisiko bereits doppelt so groß wie bei nüchternen Personen.

Generell ist somit nicht eindeutig auszusagen, bis zu welchem Grenzwert eine Fahrtüchtigkeit noch gewährleistet ist. Bei einem

durchschnittlich alkoholgewöhnten Erwachsenen kann durchaus schon bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 Promille von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgegangen werden. Jeder Grenzwert, ob bei 0,5 oder 0,8 Promille, ist willkürlich und signalisiert, daß das Fahren unter Alkoholeinfluß nicht grundsätzlich zu unterlassen ist. Nur ein 0,0 Promillewert kann zu dem Bewußtsein beitragen, daß Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs sich ausschließen müssen.